

des hat die Rüge nicht akzeptiert. Der Fall wurde nun der Beschwerdestelle des OLG Düsseldorf zugewiesen, um eine endgültige Entscheidung zu treffen (VK Bund, Beschluss vom 04.08.2020, Az. VK 1-46/20, Abruf-Nr. 218433; Beschwerde anhängig beim OLG Düsseldorf, Az. Verg 36/20).

Wichtig | Das Problem stellt sich bei größeren Planungsverträgen in ähnlicher Weise. Soweit Ihre Versicherung den Anforderungen des Auftraggebers nicht entspricht, können Sie im Vergabeverfahren beantragen, dass Sie entsprechende Nachweise bei einer bevorstehenden Beauftragung nachreichen. Stellen Sie diesen Antrag online auf der Vergabeplattform.

► Einkommensteuer

Arbeitszimmer: Bei selbstständigen Planern plötzlich Steuerfalle

| Sie führen Ihr Büro nicht im eigenen Haus, sondern in einer anderen Immobilie? Und Sie haben sich im Eigenheim ein Arbeitszimmer eingerichtet, weil Sie neben Ihrer ureigenen Tätigkeit z. B. auch noch als Sachverständiger tätig sind und dafür das häusliche Arbeitszimmer nutzen? Wenn Sie in dieser Konstellation das Arbeitszimmer steuerlich absetzen, haben Sie ein Problem. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat dafür gesorgt, dass das einstige Steuersparmodell zur Steuerfalle mutiert ist. |

Der BFH sagt nämlich: Bei der Berechnung eines Aufgabegewinns ist der Buchwert eines Arbeitszimmers auch dann maßgebend, wenn das Arbeitszimmer zuvor nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG nur beschränkt steuerlich abziehbar war. Eine Gewinnkorrektur im Hinblick auf den nicht abzugsfähigen Teil der AfA kommt nicht in Betracht. Das Arbeitszimmer wird deshalb zur Steuerfalle, weil Sie in ihm schlummernde stille Reserven besteuern müssen, wenn Sie Ihr Büro aufgeben oder das Haus verkaufen. Sie müssen viel mehr versteuern als Sie mit dem Arbeitszimmer je Steuern sparen konnten (BFH, Urteil vom 16.06.2020, Az. VIII R 15/17, Abruf-Nr. 218446).

Wichtig | Lösungsvorschläge finden Sie im Beitrag „Arbeitszimmer im Eigenheim des selbstständigen Planers“ auf pbp.iww.de → Abruf-Nr. 46962518.

► Steueränderung

JStG 2020: Corona-Sonderzahlung ist auch in 2021 noch möglich

| Die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen wird bis zum 30.06.2021 verlängert. Eine entsprechende Ergänzung ist im Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet worden. Wenn Sie § 3 Nr. 11 EStG bisher nicht genutzt haben, können Sie Mitarbeitern den Corona-Bonus also bis zum 30.06.2021 gewähren. |

Wichtig | Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass Sie im ersten Halbjahr 2021 dem gleichen Arbeitnehmer zum zweiten Mal eine steuerfreie Corona-Prämie von 1.500 Euro zahlen können. Es wird lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrags gestreckt.

BFH macht aus
Steuersparmodell
eine Steuerfalle



IHR PLUS IM NETZ

Beitrag auf
pbp.iww.de

Gesetzgeber
verlängert
Zahlungsfrist